Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 16.09.2019 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-044/2019 **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag**

Beschluss:
Einwendungen gegen die am 26. Mai 2019 stattgefundene Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. BV-003/2019 **Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:
Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster.
Siehe auch „Gesonderte Bekanntmachung“!

Beschluss Nr. BV-052/2019 **Jahresabschluss und Gesamtabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2016**

Beschluss:
Der Kreistag:

a) nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 29.07.2019 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2016 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016.
b) erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung.
c) nimmt die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 29.07.2019 aufgezeigte Bewertung zum Kommunalen Gesamtabschluss 2016 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf über den geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2016.
d) erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss 2016 die Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 des Landkreises Elbe-Elster liegt mit seinen Anlagen im Finanzverwaltungsamt Zimmer 218/219 im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Beschluss Nr. BV-035/2019 **Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:
Der Kreistag beschließt die Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster.
Siehe auch „Gesonderte Bekanntmachung“!

Beschluss Nr. BV-039/2019 **Zweite Änderung der Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:
Der Kreistag beschließt die Zweite Änderung der Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.
Siehe auch „Gesonderte Bekanntmachung“!

Beschluss Nr. BV-050/2019 **Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt**

Beschluss:
Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt fest: Herr Herbert Damm als Mitglied anstelle des bisherigen Mitgliedes Herrn Uwe Mader.

Beschluss Nr. BV-051/2019 **Neubesetzung eines Sitzes im Jugendhilfeausschuss (stellvertretendes Mitglied)**

Beschluss:
Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Jugendhilfeausschuss fest: Herr Herbert Damm als stellvertretendes Mitglied anstelle des bisherigen stellvertretenden Mitgliedes Herrn Uwe Mader.

Beschluss Nr. BV-049/2019 **Abberufung und Berufung sachkundiger EinwohnerInnen in den Fachausschüssen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

a) Der Kreistag beruft Frau Susann Kuhn als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ab.
b) Der Kreistag beruft Herrn Olaf Seide, Herrn Rüdiger Winde und Frau Elke Wondzinski als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
c) Der Kreistag beruft Herrn Michael Marke als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt ab.
d) Der Kreistag beruft Herrn Detlef Höhl, Herrn Stephan Bawey und Frau Yvonne Mahlo als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt.

e) Der Kreistag beruft Frau Marika Karden, Frau Dittgard Hapich und Herrn Michael Marke als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit.

Beschluss Nr. BV-060/2019 **Benennung weiterer Stellvertreter in den Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreise Elbe-Elster benennt als zweite Stellvertreter für die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster für die Fraktion DIE LINKE folgende Kreistagsabgeordnete:

Kreisausschuss	Aaron Birnbaum
Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	Joachim Pfützner
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Herbert Damm
Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit	Aaron Birnbaum
Jugendhilfeausschuss	Claudia Sieber

Beschluss Nr. BV-084/2019 **Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster fest:

aus der Mitte des Kreistages

a) AfD-Fraktion	Helfried Ehrling anstelle von Peter Drenske

als weitere Mitglieder (sachkundige Bürger)

b) SPD/FDP/GrüneB90-Fraktion	Alexander Piske
c) AfD-Fraktion	Beate Cornelius

Beschluss Nr. BV-045/2019 **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2018**

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den vom Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehenen Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2018 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

Vorsitzender

a) Herr Heinrich-Jaschinski, Christian

1. Stellvertreter

b) Herr Lehmann, Thomas

2. Stellvertreter

c) Herr Dr. Spillecke, Jürgen

Mitglieder

d) Herr Dietrich, Waldemar
e) Frau Frank, Gundula
f) Herr Holfeld, Andreas
g) Herr Kockel, Marcus
h) Herr Koj, Matthias
i) Herr Merwart, Dirk
j) Herr Müller, Stephan
k) Herr Raum, Bernd
l) Frau Schreiber, Anja
m) Frau Schülzchen, Cornelia
n) Herr Steinberger, Peter
o) Herr Terne, Markus

Stellvertretende Mitglieder

p) Frau Busse, Tanja
q) Herr Koch, Tilo
r) Frau Thor-Böhm, Susann

Beschluss Nr. BV-043/2019 **Den ÖPNV im Land Brandenburg verlässlich, dauerhaft und auskömmlich finanzieren**

Beschluss:

1. Der Kreistag Elbe- Elster fordert von der neuen Landesregierung und den neuen Abgeordneten des Landtages Brandenburg eine grundsätzliche Neuaufstellung der Finanzierung des ÖPNV des Landes Brandenburg und eine finanzielle auskömmliche Mittelbereitstellung über das ÖPNV- Gesetzes des Landes Brandenburg. Dies beinhaltet ausdrücklich eine Dynamisierung dieser Mittel in Form der jährlichen Inflationsrate.
2. Der Kreistag Elbe- Elster unterstützt die Forderungen der Gewerkschaft ver.di (Fachbereich Verkehr), dass die wegfallenden Mittel aus dem Entflechtungsgesetz mindestens in jetziger Höhe den Trägern des Nahverkehrs zweckgebunden und dauerhaft über den Landeshaushalt des Landes Brandenburg den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss Nr. BV-064/2019 **Geprüfter Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei**

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.858,70 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung der Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2018.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiernach gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling (Zimmer 014) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vom 01.10.2019 bis 18.10.2019 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg (Elster), den 17. September 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vom 16. September 2019

Inhaltsübersicht

§ 01 Einberufung des Kreistages
§ 02 Teilnahme an Sitzungen
§ 03 Geschäftsführung
§ 04 Tagesordnung
§ 05 Beschlussfähigkeit
§ 06 Befangenheit
§ 07 Fraktionen
§ 08 Vorlagen
§ 09 Änderungsanträge
§ 10 Anfragen aus dem Kreistag
§ 11 Verhandlungsleitung und -verlauf
§ 12 Zwischenfragen
§ 13 Persönliche Erklärungen
§ 14 Verletzung der Ordnung
§ 15 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 17 Schluss der Aussprache
§ 18 Unterbrechung und Vertagung

§ 19 Abstimmungen
§ 20 Wahlen
§ 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
§ 22 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
§ 23 Bild- und Tonaufzeichnungen
§ 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
§ 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 26 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vom 16. September 2019

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat aufgrund des 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) in seiner Sitzung am 16. September 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Einberufung des Kreistages

(1) Vor Beginn eines jeden Jahres beschließt der Kreistag auf Vorschlag seiner oder seines Vorsitzenden einen Sitzungsplan. Der Kreistag ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
(2) Der Kreistag wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung elektronisch versandt bzw. zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
(4) Die Einladungen sowie die Beschluss- und Informationsvorlagen (§ 8) und sonstigen Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten werden den Abgeordneten elektronisch zur Verfügung gestellt. Hierzu wird den Kreistagsabgeordneten als E-Mail ein Link auf das Ratsinformationssystem des Kreises, auf dem neben den Einladungen auch die Sitzungsunterlagen hinterlegt sind, zugeschickt.
Bei Bedarf können die Abgeordneten einzelne Beratungsunterlagen auch in Papierform abfordern.
(5) Abgeordnete, die keine elektronische Übersendung wünschen, erhalten die in Absatz 4 genannten Unterlagen in Papierform.
(6) Soweit Beratungsunterlagen nachgereicht werden müssen, soll dies so früh wie möglich erfolgen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
(7) Die Kreistagsabgeordneten stellen sicher, dass nichtöffentliche Beratungsunterlagen, egal ob in analoger oder digitaler Form zur Verfügung gestellt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

§ 2
Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
(2) Kreistagsabgeordnete, welche an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, teilen dies der oder dem Vorsitzenden (über das Kreistagsbüro) möglichst frühzeitig mit. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die teilnehmenden Kreistagsabgeordneten persönlich eintragen.

§ 3
Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Der Schriftverkehr zwischen dem Kreistag und der oder dem Vorsitzenden sowie der Landrätin oder dem Landrat erfolgt über das Kreistagsbüro. Dies gilt auch für sämtliche Anträge und sonstigen Mitteilungen. Bei etwaigen Fristen ist der der Eingang im Kreistagsbüro maßgeblich.
(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle über die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 4
Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder der Landrätin oder dem Landrat spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung benannt werden. Sollen Anträge zu einem Beschluss führen, müssen sie einen Beschlussvorschlag enthalten.
(2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Kreistagsbüro so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
(3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung derjenigen, die diesen eingebracht haben, von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5
Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die oder der Vorsitzende die Sitzung auf.
(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
(4) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6
Befangenheit

(1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 und 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat sie oder er

dies der oder dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
(2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7
Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Fraktionen ist nicht zulässig.
(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie oder er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
(3) Die Bildung einer Fraktion ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der geschäftsführenden Person zu enthalten.
(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind ebenfalls von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen.
(6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gäste sowie Hospitantinnen und Hospitanten solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8
Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin oder vom Landrat oder aus der Mitte des Kreistages an den Kreistag gerichtet sind. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Die Vorlagen werden durch das Kreistagsbüro gefertigt. Dies gilt auch bei Vorlagen aus der Mitte des Kreistages.
(2) Die finanziellen, rechtlichen und sonstigen Hintergründe und Auswirkungen von Beschlüssen sind in den Begründungen hinreichend darzustellen. Gem. § 131 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf hat die Landrätin oder der Landrat bei Bedarf den Vorlagen entsprechende Ergänzungen beizufügen.
(3) Für den Sitzungsbetrieb werden die Beschluss- und Informationsvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen.
(4) Wer eine Vorlage einbringt, hat das Recht diese zu Beginn der Aussprache zu erläutern. Vorlagen, die von der Landrätin oder dem Landrat eingebracht werden, können in deren oder dessen Auftrag auch von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kreisverwaltung erläutert werden.
(5) Vorlagen an den Kreistag sollen über den Kreisausschuss, berühren sie den Aufgabenkreis der Ausschüsse des Kreistages, auch über diese, eingereicht werden. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9
Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10
Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die oder den Vorsitzenden oder an die Landrätin oder den Landrat zu richten.
(2) Derartige Anfragen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
(3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten“ von der oder dem Vorsitzenden oder von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet. Die Landrätin oder der Landrat kann die Beantwortung einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kreisverwaltung übertragen. Ist eine erschöpfende mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich oder verzichtet das anfragende Kreistagsmitglied hierauf, erfolgt die Beantwortung schriftlich.
(5) Das anfragende Kreistagsmitglied hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
(7) Anfragen, die nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 eingebracht werden oder erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die oder der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht die oder der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
(8) Die oder der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11
Verhandlungsleitung und -verlauf

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall bestimmt sich die Stellvertretung nach der bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten nichtverhinderten Kreistagsmitglieds eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Sitzung.
(2) Die Kreistagsabgeordneten dürfen zur Sache erst sprechen, wenn sie sich zu Wort gemeldet und ihnen die oder der Vorsitzende dies erteilt haben. Die Rednerinnen und Redner dürfen nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
(3) Das Wort wird unter Beachtung von § 8 Abs. 4 in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge.
(4) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
(5) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will die oder der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie oder er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
(7) Der Landrätin oder dem Landrat ist, auch außerhalb der Redefolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat dies wünscht. §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 3 BbgKVerf bleiben unberührt.
(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen und Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
(10) Werden Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 12
Zwischenfragen

(1) Die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
(2) Auf Befragen der oder des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
(3) Die oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 13
Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 14
Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der oder dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über den Ordnungsruf ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
(3) Mit dem Ordnungsruf kann die oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Wem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.
(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsmitglied, welches die Ordnung grob verletzt, das Sitzungsgeld ganz oder teilweise entzogen werden.
(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der oder des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
(7) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 15
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 16
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
Widersprechen sich mehrere Anträge zur Geschäftsordnung ist vor der Abstimmung je eine Rednerin oder ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen werden.
Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
(4) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, welches noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung
- die Namen der Personen aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls ist ihr hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 17
Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- die Redeliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18
Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Kreistag kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder der Landrätin oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.
(2) Wenn die Kreistagssitzung nicht innerhalb von 4 Stunden zzgl. Pause nach Sitzungsbeginn nicht beendet ist, soll die oder der Kreistagsvorsitzende den Mitgliedern des Kreistages vorschlagen, die Sitzung nach Beendigung des zu diesem Zeitpunkt noch behandelten Tagesordnungspunktes entsprechend Absatz 1 zu unterbrechen und an einem anderen Termin fortzusetzen.

§ 19
Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die oder der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

a) Änderung der Tagesordnung,
b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
c) Aufhebung der Sitzung,
d) Unterbrechung der Sitzung,
e) Vertagung,
f) Verweisung an einen Ausschuss,
g) Verweisung an die Fraktionen,
h) Schluss der Aussprache,
i) Schluss der Redeliste,
j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
l) Begrenzung der Aussprache,
m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Zeigen der Stimmkarte oder durch Erhebung von den Sitzen. Falls die Mehrheitsverhältnisse nicht eindeutig zu erkennen sind, sind die Stimmabgaben auszuzählen.
(5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder die Landrätin oder der Landrat dies verlangt.

§ 20
Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 21
Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
(4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Errechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
   aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
   bb) sie unleserlich sind,
   cc) sie mehrdeutig sind,
   dd) sie Zusätze enthalten,
   ee) sie durchgestrichen sind,
   ff) in anderer Weise das Wahlgeheimnis verletzen.
b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
   aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
   bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass eine wahlberechtigte Person sich der Stimme enthält,
   cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
c) Die Stimmzettel werden von je einem Mitglied der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis der oder dem Vorsitzenden mit.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
(7) Bei Losentscheid wird das Los von der oder dem Vorsitzenden gezogen.

§ 22
Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
(2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer und dessen Vertretung werden von der Landrätin oder dem Landrat bestimmt.
(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann die oder Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Tonaufnahmen oder von Tonübertragungen ist nur zulässig, wenn dem alle anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.
(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
b) die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes dessen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
e) bei Abstimmungen:
   - das Abstimmungsergebnis,
   - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
   - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
f) bei Wahlen:
   - das Wahlergebnis**,**
   - die Zahl der Stimmen für die einzelnen zur Wahl stehenden Personen,
   - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
h) die Ordnungsmaßnahmen.

(5) Werden Anfragen schriftlich beantwortet, sind die Antworten der Niederschrift als Anlage beizufügen. Ggf. können diese nachgereicht werden.
(6) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(7) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.
(8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
(9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 23
Bild- und Tonaufzeichnungen

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind generell zulässig.

§ 24
Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter im Benehmen mit der oder dem Landrat einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder geltend gemacht werden.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die Vertretung zu verständigen und dieser die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann auch das Kreistagsbüro um Benachrichtigung der Vertretung gebeten werden.
- Die Vorschriften für die Mitglieder des Kreistages gelten für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und sonstigen Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.
- Bei Angelegenheiten von Eigenbetrieben, für die Werksausschuss gebildet worden ist, welche vom Kreistag zu entscheiden sind, erfolgt die Vorberatung anstelle des Kreisausschusses durch den jeweiligen Werksausschuss.
- Die Landrätin oder der Landrat kann einem Fachamt Aufgaben des Kreistagsbüro übertragen.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
(3) Die Niederschriften werden den Ausschussmitgliedern und den übrigen Mitgliedern des Kreistages auf elektronischen Wege zur Verfügung gestellt. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25
Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. September 2019 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 17. September 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster vom 17. September 2019

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 43 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 16. September 2019 folgende Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.
(2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

a) der oder die Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 980,00 EUR,
b) die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages in Höhe von 250,00 EUR,
c) die Vorsitzenden der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse in Höhe von 245,00 €.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a), b) und c) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.
(3) Einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einer der im Abs. 2 genannten Personen wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Abs. 2 nicht dauerhaft besetzt und wird sie daher von der stellvertretenen Person in vollem Umfang wahrgenommen, wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v. H. der Aufwandsentschädigung gewährt.
(4) Die Aufwandsentschädigungen werden, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit im laufenden Kalendermonat jeweils für den vollen Kalendermonat gewährt. Nach der Wahl des Kreistages erfolgt die erstmalige Gewährung für den Monat, in dem sich der Kreistag konstituiert. Zum Ende der Wahlperiode erfolgt die letztmalige Gewährung in dem Monat, in dem der Kreistag neu gewählt wird.
(5) Nimmt ein Mitglied des Kreistages in einem Zeitraum von mehr als drei Monaten an mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teil, wird, unabhängig von dem Grund der Nichtteilnahme bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 gezahlt.

§ 2
Abtretung

(1) Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 97 Abs. 8 BbgKVerf sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertretung des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Als angemessen wird ein jährlicher Betrag in Höhe der doppelten Aufwandsentschädigung eines Jahres für Kreistagsabgeordnete nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung festgesetzt. Der übersteigende Betrag ist an den Landkreis abzuführen.
(3) Die vom Kreistag in die wirtschaftlichen Unternehmen entsandten Personen haben gegenüber dem Landkreis jährlich zu erklären, ob - und wenn dies der Fall war, in welcher Höhe - sie im Vorjahr eine die Grenze nach Abs. 2 überschreitende Aufwandsentschädigung erhalten haben.

§ 3
Sitzungsgeld

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie die die vom Kreistag berufenen stimmbe-rechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit Ausnahme der Bediensteten der Kreisverwaltung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
(3) Wer eine Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses leitet, ohne eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 zu erhalten, erhält für jede geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt nicht, wenn lediglich einzelne Tagesordnungspunkte, z. B. weil die oder der Vorsitzende einem Mitwirkungsverbot unterliegt, geleitet werden.
(4) Zur Vorbereitung der Sitzung des Kreistages wird den Mitgliedern der Fraktionen für die Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung Sitzungsgeld gezahlt.
(5) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4
Fahrtkosten und Dienstreisen

(1) Kreistagsabgeordneten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch die Hin- und Rückfahrten zum bzw. vom Sitzungsort des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt vom Wohnort (Hauptwohnsitz) zum Sitzungsort und zurück. Gleiches gilt für Fahrten zu Fraktionssitzungen im Sinne des § 3 Abs. 5 dieser Satzung.
(2) Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den die vom Kreistag berufenen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit Ausnahme der Bediensteten der Kreisverwaltung werden die Fahrtkosten, die ihnen durch die Hin- und Rückfahrten zum bzw. vom Sitzungsort der Ausschüsse, denen sie angehören, entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt vom Wohnort (Hauptwohnsitz) zum Sitzungsort und zurück.
(3) Wer vom Kreistag in sonstige Gremien entsandt ist, hat entsprechend Abs. 1 Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, jedoch nur soweit diese nicht von anderer Seite erstattet werden.
(4) Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist.
(5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Abgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung.
(6) Die Höhe der Erstattung der Fahrtkosten und der Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Abgeordnete des Kreistages und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie die die vom Kreistag berufenen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben neben Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen, wobei ein Verdienstausfall nur bis zu einer Höhe von 35,00 € und für höchstens zehn Stunden pro Tag ausgeglichen wird.
(2) Soweit nicht besonderes nachgewiesen, werden bei der Berechnung des Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen für die An- und Abreise höchstens je eine Stunde angerechnet. Der Verdienstausfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
(3) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, soweit eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung ist auf höchstens 35,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 6
Entschädigungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

(1) Abgeordnete des Kreistages, die auf eine Zusendung der Beratungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten nach Aufnahme ihres Amtes einen Zuschuss zur Anschaffung und Unterhaltung der notwendigen Informationstechnik in Höhe von einmalig 800,00 €.
(2) Abgeordnete des Kreistages und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können auf Antrag und entsprechenden Nachweis besondere Aufwendungen, insbesondere für Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgabe erforderlich sind, gewährt werden. Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 15
Versteuerung

Für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung sind die ehrenamtlich tätigen Personen selber verantwortlich.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2008 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 24. Februar 2015 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 17. September 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Zweite Änderung der Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 17. September 2019

Artikel I

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 16. September 2019 folgende Zweite Änderung der Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014 (veröffent-

licht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe-Nr. 22 vom 10.12.2014) in der Fassung deren Ersten Änderung vom 24. Februar 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 4 vom 11.03.2015) beschlossen:
In Nr. 2 Unterabsatz Bst. i) wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz „Ausstattung der Mitglieder der Fraktionen mit technischen Hilfsmitteln zur elektronischen Kommunikation in Angelegenheiten des Kreistages." gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 17. September 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014

- Erste Änderung der Regelung vom 24. Februar 2015 -
Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft.
- Zweite Änderung der Regelung vom 17. September 2019 -
Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.
Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 16. September 2019 folgende Zweite Änderung der Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe-Nr. 22 vom 10.12.2014) beschlossen:

1. Zuwendungen
Die Fraktionen erhalten monatlich als Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung

a) einen Sockelbetrag in Höhe von
   aa) 100 EUR bei einer Mitgliederstärke von 4 bis 10 Mitgliedern;
   ab) 200 EUR bei einer Mitgliederstärke von 11 bis 20 Mitgliedern;
   ac) 300 EUR bei einer Mitgliederstärke von 21 bis 30 Mitgliedern.
b) zusätzlich 20,00 EUR für jedes Fraktionsmitglied.

2. Verwendungszweck
Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Wahrnehmung organschaftlicher Aufgaben der Fraktionen, insbesondere für folgende Zwecke:

a) Anmietung von Räumen für die Fraktionsgeschäftsstelle (einschließlich Nebenkosten);
b) Geschäftsausgaben der laufenden Fraktionsgeschäftsführung;
   ba) einmalige Kosten (Büroausstattung);
   bb) wiederkehrende Ausgaben (Papier, Verbrauchsmaterial, Porto, Telefon etc.);
c) Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme (Ausleihe) der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist;
d) Beiträge für kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen den Fraktionen nicht nur untergeordnete Unterstützung geben;
e) Informationsreisen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen oder der Meinungsbildung der Fraktion dienen;
f) Zuziehung und Bewirtung von Gästen, Sachverständigen und Referenten zu Fraktionssitzungen;
g) Fortbildung, sofern sich diese inhaltlich auf Aufgaben des Landkreises und der Fraktionen beziehen;
h) Öffentlichkeitsarbeit, wie eigene Publikation, Pressekonferenzen, oder Presseerklärungen zu bestimmten Beratungsinhalten (Hierbei ist besonders auf die Abgrenzung einer unzulässigen Wahlwerbung zu achten!);
i) Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern.

3. Verwendungsverbot
Fraktionszuschüsse dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die einzelnen Abgeordneten entstehen, die bereits mit der persönlichen Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).
Unzulässig ist die Verwendung für:

a) Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Bewirtungskosten für Fraktionsmitglieder,
b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden (für Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernsprechgebühren u. a. erhält der Vorsitzende bereits eine erhöhte Aufwandspauschale),
c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
d) Parteienfinanzierung, Wahlwerbung,
e) Parteiveranstaltungen,
f) Allgemeine Bildungs- und Informationsreisen,
g) Spenden.

4. Ausgabezeitraum
Nicht bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres verausgabte Fraktionszuwendungen sind dem Kreishaushalt zurückzuerstatten. Zweckentfremdete Mittel sind ebenfalls zurückzuerstatten.

5. Verwendungsnachweis
Nach Ablauf eines jeden Jahres ist dem Landrat ein Verwendungsnachweis zuzuleiten. Der Nachweis ist so darzustellen, dass die Verwendung nachvollziehbar ist (z. B. Zweck der Fortbildung, der Informationsreise oder der Hinzuziehung von Sachverständigen). Dem Nachweis sind sämtliche Belege und Rechnungen im Original beizufügen.
Als für die Geschäftsführung getätigte Ausgaben können nur solche anerkannt werden, die für die Erfüllung organschaftlicher Aufgaben anfallen. Dem Nachweis ist von den Fraktionsvorsitzenden eine Versicherung beizufügen, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind.
Der Verwendungsnachweis muss auch der überörtlichen Prüfung zugänglich sein. Belege sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.
Anlagegüter der Fraktionen sind der Kreisverwaltung zur Inventarisierung zu melden.

6. Zuwendungsdauer
Die Fraktionszuwendungen werden von Beginn des Monats, in dem der Kreistag nach seiner Wahl das erste Mal zusammentritt bis zum Ende des Monats, in dem der neue Kreistag gewählt wird, gezahlt.
Eine Neubildung, Änderung oder Auflösung von Fraktionen wird ab dem Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.
Bei Ablauf der Wahlperiode sowie vorzeitiger Auflösung der Fraktion sind nicht verausgabte Fraktionszuwendungen sowie nicht verbrauchte Anlagegüter und Verbrauchsmaterialien an den Landkreis zurückzugeben. Bei Weiternutzung durch eine andere Fraktion erfolgt eine Anrechnung entsprechend des Zeitwertes (nach den für den Landkreis geltenden Bestimmungen).

7. Inkrafttreten/Außerkrafttreten
Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 17. September 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Vergabe von Zuwendungen zum Ausgleich für Mehraufwendungen und Schäden an Kulturen und Sachwerten durch die gesetzlich geschützte Art Biber (Castor fiber)

vom 3. September 2019

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 2. September 2019 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster hat die Zielstellung, unverhältnismäßig große Schäden an Kulturen und Sachwerten durch die geschützte Art Biber (Castor fiber) sowie verursachten Mehraufwendungen aus Präventionsmaßnahmen, insbesondere in der Teichwirtschaft sowie in und an Anlagen der Gewässerunterhaltung im Landkreis Elbe-Elster finanziell auszugleichen. Der Schadensausgleich dient der Verbesserung der Akzeptanz für den Biber (Castor fiber) vor allem bei betroffenen Grundstückseigentümern und Flächennutzern sowie bei Verbänden der Gewässerunterhaltung.

Aufgrund der Lebens- und Ernährungsweise des Bibers (Castor fiber) sind Konflikte mit verschiedenen Landnutzern und Grundstückseigentümern unvermeidbar. Diese Richtlinie dient unmittelbar dem Schutz des Bibers (Castor fiber) im Landkreis Elbe-Elster.

1 Grundsätze und Fördervoraussetzungen

1.1 Das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen orientiert sich an den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. VV Nr. 1 zu § 44 LHO findet entsprechend Anwendung.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Ausgleichszahlungen

2.1 Der Landkreis gewährt auf Antrag Ausgleich in Form geldlichen Zuschusses für Mehraufwendungen und Schäden, die durch Bibertätigkeit entstanden sind sowie für Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Biber.

2.2 Ausgleichsfähig sind insbesondere:

a) Mehraufwendungen in Teichwirtschaften infolge Bibertätigkeit, z. B. Bergung von vom Biber gefällten Bäumen aus Teichen und von Dämmen und Böschungen, Beseitigung von Verstopfungen durch Biber an Ein- und Auslaufbauwerken, wie Rohrdurchlässen, Pumpwerken, Stauwerken und Mönchen, Reparatur von Dämmen und Böschungen in Teichwirtschaften bei Bibereingrabungen,

b) Präventionsmaßnahmen in Teichwirtschaften gegen Biberschäden, z. B. Sicherung von Dämmen gegenüber Eingrabungen durch Biber, Sicherung von Stauwerken und Mönchen gegenüber Verstopfungen durch Biber

c) Schadensersatz für landwirtschaftliche Betriebe bei Verlust von Getreide, Feldfrüchten, Grünfutter infolge von erhöhtem Wasserstand ausschließlich durch Bibertätigkeit, wenn der Wasserstand nachweislich nicht durch andere Maßnahmen, z. B. durch Gewässerunterhaltung, abgesenkt werden kann.

d) Mehraufwendungen für Gewässerunterhaltungsverbände durch Bibertätigkeit an und in Gewässern II. Ordnung für Maßnahmen, die über das Maß der allgemeinen Unterhaltung hinausgehen, z. B. Beseitigung von Verstopfungen von Durchlässen und Stauwerken durch Bibertätigkeit, Überwachung und Regulierung von Biberdämmen sowie Einbau von Drainagen und deren Überwachung und Pflege zur Vermeidung erheblicher Schäden,

e) Schäden an Gehölzen auf privaten und öffentlichen Grundstücken des bebauten Siedlungsbereiches, wenn reguläre Einrichtungen zur Sicherung der Grundstücke gegen Zutritt durch Wildtiere, wie feste Zäune, durch den Biber überwunden wurden (z. B. durch Untergrabung).

f) Mehraufwendungen beim Schutz forstlicher Anpflanzungen in Biberrevieren durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an Wildschutzzäunen (z. B. durch notwendigen Untergrabschutz) und zum Schutz wertvoller Waldbäume (z. B. Einzelstammschutz), wenn andere zumutbare Präventionsmaßnahmen (z. B. Anlage von ausreichend breiten Fraßgehölzstreifen an Gewässerrändern und feuchtegeprägten Bereichen) im Rahmen des standortgerechten Waldbaus keine Wirkung zeigen.

3 Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen:

a) Für die beantragten Mehraufwendungen durch Bibertätigkeit, Schadensbeseitigungs- oder Präventionsmaßnahmen, dürfen keine anderen zur Verfügung stehenden Fördermittel, Zuwendungen oder Ausgleichsleistungen in Anspruch genommen oder beantragt worden sein, wie z. B. die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) vom 27.Februar 2017 und die Richtlinie zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachten Schäden in Teichwirtschaften. Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller verbindlich erklärt, dass für die o. g. Mehraufwendungen eine anderweitige Förderung nicht beantragt oder nicht zum Zuge gekommen ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

b) Nicht erstattet werden Schadensbeträge, soweit eine Versicherung für den Schäden aufkommt.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle Teichwirtschaftsbetriebe, landwirtschaftlichen Betriebe im Haupt und Nebenerwerb, sowie Gewässerverbände und Gewässerunterhaltungsverbände sowie alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, wenn sie Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte der betreffenden Grundstücke sind. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

5 Verfahren

a) Das Antragsjahr beginnt am 01. Dezember des Vorjahres und endet am 30. November des laufenden Jahres.

b) Alle Maßnahmen, durch die Mehraufwendungen entstehen, Schadensbeseitigungs- sowie durchgeführte Präventionsmaßnahmen sowie alle Schäden durch Bibertätigkeit für die Ausgleich beantragt werden soll, sind innerhalb von zwei Wochen, nach Kenntnisnahme durch den Geschädigten an die untere Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail mit Angaben zu Ort und Umfang, unter Beifügung aussagekräftigen Fotonachweises, zu melden.

c) Ein Ausgleich für die gemeldeten Schäden und die gemeldeten Mehraufwendungen durch Bibertätigkeit, Schadensbeseitigungs- oder Präventionsmaßnahmen kann bis zum 30. November des nach Pkt. 5 a definierten Antragsjahres bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster schriftlich formlos beantragt werden.

Der Antrag hat neben den Angaben zum Antragsteller und den Angaben zur Kontoverbindung, die an die untere Naturschutzbehörde gemeldeten Mehraufwendungen, Schadensbeseitigungs- sowie durchgeführte Präventionsmaßnahmen aufzulisten und diesen die entstandenen Kosten zuzuordnen.

Die Kosten sind mit Arbeitsstunden-, Material- und Maschineneinsatz, einer Fotodokumentation oder mit Rechnungen von beauftragten Dritten zu untersetzen.
Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass keine anderweitigen Förderungen (Punkt 3) in Anspruch genommen bzw. beantragt wurden.

d) Der Antrag ist zu unterschreiben und zu richten an:
Landkreis Elbe-Elster
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
untere Naturschutzbehörde
Nordpromenade 4 a
04916 Herzberg

e) Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Unvollständige Anträge können nach einmaliger verstrichener Nachreichungsfrist zurückgewiesen werden.

6 Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde
Landkreis Elbe-Elster
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg/E.

6.2 Die untere Naturschutzbehörde kann die gemeldeten Schadensbeseitigungs- sowie durchgeführten Präventionsmaßnahmen vor Ort überprüfen. Ihr ist dazu durch den Antragsteller entsprechend Zutritt zu gewähren.

6.3 Nicht erstattet werden Schäden, wenn der Antragsteller seiner Obliegenheit zur rechtzeitigen Schadensmeldung/ Präventionsmeldung und Mitwirkung bei der Überprüfung durch die Behörde oder von dieser Beauftragten durch eigenes oder ihm zurechenbares Verschulden nicht nachkommt.
Liegt die Entstehung des Schadens trotz rechtzeitiger Meldung zu weit zurück, um noch mit hinreichender Sicherheit eine Verursachung durch den Biber feststellen zu können, ist ein Ausgleich nicht möglich.

6.4 Schäden und Präventionsmaßnahmen sind so kostengünstig wie möglich zu beheben bzw. zu realisieren. Ist die Beauftragung eines Dritten/ einer Fremdfirma erforderlich, ist die jeweils günstigste Möglichkeit zugrunde zu legen.

6.5 Die Erstattung von Kosten für Prävention und Schadensbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Antragsteller mittels einer ihm zurechenbaren Handlung (Tun oder Unterlassen) mitverursacht wurde. Hat das Verhalten des Antragstellers nur teilweise zum Schadenseintritt beigetragen, ist der Ausgleich ggf. anteilig zu kürzen.
Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn der Antragsteller seiner Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen ist (z. B. durch das Nichtzulassen von Präventivmaßnahmen) oder der Schaden durch eine rechtlich unzulässige Bewirtschaftung entstanden ist (z. B. Verstoß gegen NSG-VO).

6.6 Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und soll mit einer Durchführungsfrist (nach Erledigung der Arbeiten) versehen werden.

6.7 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere die Höhe und den Verwendungszweck der Zuwendung enthalten.

7 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit dem Bewilligungsbescheid.

8 Rückforderung der Mittel

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere

- wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder
- wenn und soweit der Empfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

9 Inkrafttreten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 3. September 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 31. Oktober 2019

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

22.10.2019 Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

28.10.2019 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
Elbe-Elster-Klinikum, Standort Herzberg (Elster), Konferenzraum
Alte Prettiner Straße in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 erwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herr Mario Zalewski

letzte bekannte Anschrift : Könnernsche Straße 59
06193 Wettin-Löbejun

Betreff: Ordnungsverfügung vom 10.09.2019
Gefahrenabwehr Brandschaden
ehemaliges Bahnhofsgebäude
Ordnungsbehördliches Verfahren
Aktenzeichen: 63-00734-19-17

Da der Aufenthaltsort der oben genannten Person unbekannt ist, wird die im Betreff genannte Ordnungsverfügung vom 10.09.2019 öffentlich zugestellt.
Der Betroffene kann das Original der Ordnungsverfügung beim Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Zimmer 307) zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen und in Empfang nehmen.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Durchführung der Deich- und Gewässerschau 2019 in den

Bereichen der Schwarzen Elster, der Pulsnitz und der Elbe im Landkreis Elbe-Elster im Zeitraum vom 28.10.2019 bis 08.11.2019

Gemäß §§ 111/112 Brandenburgisches Wassergesetz wird an den nachfolgend genannten Tagen eine Deich- und Gewässerschau im Landkreis Elbe-Elster in den Bereichen der Schwarzen Elster, der Pulsnitz und der Elbe durchgeführt.

28.10.2019: Schwarze Elster im Bereich Elsterwerda bis Amt Plessa/Pulsnitz Stadtgebiet Elsterwerda und Bereich Amt Schradenland,
Treffpunkt 09:00 Uhr Elsterwerda Parkplatz Burgstraße
30.10.2019: Schwarze Elster, Stadtgebiet Bad Liebenwerda, Gemeinde Röderland Geißlitz/Röderkanal und Große Röder
Treffpunkt 9:00 Uhr Parkplatz Elsterbrücke Wahrenbrück
04.11.2019: Schwarze Elster, Bereich Uebigau-Wahrenbrück/ Falkenberg/ Herzberg,
Treffpunkt 09:00 Uhr Parkplatz Elsterbrücke Wahrenbrück
08.11.2019: Elbe - *Treffpunkt 09:00 Uhr Ortslage Gaitzsch*

Schaupunkte sind ausgewählte Abschnitte der Gewässer I. und II. Ordnung, an denen der ordnungsgemäße Zustand der Hochwasserschutzanlagen und der Gewässer beurteilt werden sollen. Die untere Wasserbehörde lädt hiermit ein:

- zur Deichunterhaltung Verpflichtete und Beauftragte,
- Anliegergemeinden/-kommunen,
- Eigentümer der Gewässer und Deiche,
- die Fischereiausübungsberechtigten,
- Anlieger an Hochwasserschutzanlagen,
- Bewirtschafter angrenzend an Hochwasserschutzanlagen,
- Träger öffentlicher Belange.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, bereits im Vorfeld die untere Wasserbehörde schriftlich auf Probleme des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte an den Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg oder per E-Mail an norbert.lachmann@lkee.de.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste Amtsblatt ...

... erscheint am 16. Oktober 2019.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der **11. Oktober 2019**, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.

E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster
- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den
Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de
E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat:
Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.